

54 – R Reglement

Version: 2016

Leih-Sportgeräte

1. Zweck

Der Schaffhauser Kantonschützenverband fördert die Nachwuchsausbildung in den Vereinen durch die Abgabe von Leih-Sportgeräten.

2. Eigentum

Die beim Schaffhauser Kantonschützenverband für Nachwuchsschützen und Nachwuchskurse vorhandenen Sportgeräte sind und bleiben Eigentum des SHKSV.

3. Verwaltung

Die Verwaltung der Sportgeräte obliegt dem zuständigen Funktionär des SHKSV. Er bestimmt den Aufbewahrungsort nicht ausgegebener Sportgeräte. Er führt ein Verzeichnis aller Sportgeräte (mit Nummer) über deren Standort. Dazu gehören auch die Verträge der an Schützen und Vereine abgegebenen Leih-Sportgeräte. Dieses Verzeichnis ist jeweils dem Finanzchef für den Einzug der Leihgebühren vorzulegen. Der zuständige Funktionär kontrolliert ferner die Einhaltung der Abgabebedingungen.

Bei der Abgabe der Sportgeräte an die Nachwuchsschützen/Vereine sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

4. Sportgeräte / Abgabebedingungen / Gebühren

Die Leih-Sportgeräte werden an Vereine oder Nachwuchsschützen (Maximalalter 25 Jahre) abgegeben. Dabei gelten folgende Bedingungen:

<i>Sportgerät</i>	<i>Bedingungen Vereine</i>	<i>Bedingungen Nachwuchsschütze</i>	<i>Leihgebühr</i>
Standardgewehr	<ul style="list-style-type: none"> Durchführung eines Nachwuchskurses Führen einer Schusskontrolle Bezahlung der Leihgebühr 	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme am Dez.-Match und/ oder Kantonalmeisterschaften¹ Führen einer Schusskontrolle Bezahlung der Leihgebühr 	CHF 200.00 (davon CHF 50.00 zu Lasten des SHKSV)
Luftgewehr	<ul style="list-style-type: none"> Durchführung eines Nachwuchskurses Bezahlung der Leihgebühr 	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme am Dez.-Match und/ oder Kantonalmeisterschaften Bezahlung der Leihgebühr 	CHF 50.00
Luftpistole	<ul style="list-style-type: none"> Durchführung eines Nachwuchskurses Bezahlung der Leihgebühr 	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme am Dez.-Match und/ oder Kantonalmeisterschaften Bezahlung der Leihgebühr 	CHF 50.00
Sport-pistole	<ul style="list-style-type: none"> Durchführung eines Nachwuchskurses Bezahlung der Leihgebühr 	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme am Dez.-Match und/ oder Kantonalmeisterschaften Bezahlung der Leihgebühr 	CHF 50.00

Die Schusskontrollen Standardgewehre des vergangenen Jahres sind von den Vereinen/Nachwuchsschützen unaufgefordert dem zuständigen Funktionär SHKSV bis zum 31. Januar des Folgejahres einzureichen.

Werden die Abgabebedingungen nicht eingehalten, so verlieren die Nachwuchsschützen/Vereine das Anrecht auf die Leih-Sportgeräte. Sie sind nach Aufforderung dem zuständigen Funktionär unverzüglich zurückzugeben.

¹ je nach Ausbildungsstand und körperlicher Konstitution in den Stellungen kniend und stehend

Leih-Sportgeräte

Begründete Nichteinhaltungen von Abgabebestimmungen sind unverzüglich dem zuständigen Funktionär zu melden. Sie werden von ihm genehmigt oder abgelehnt. Gegen abgelehnte Nichteinhaltungen kann der Nachwuchsschütze/Verein beim Kantonalvorstand Rekurs einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

Alle Leihgebühren werden über die Vereine einkassiert.

5. Abgabe

Die Abgabe eines Sportgerätes erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antragsteller muss Mitglied des SHKSV und/oder der MSVS sein und mit der Antragstellung einen genügenden Versicherungsschutz für das Sportgerät bestätigen.

Bei der Antragstellung ist folgender Weg einzuhalten:

- Abgabe an Nachwuchsschütze
Nachwuchsschütze → Vereinspräsident → Funktionär SHKSV → Kantonalvorstand
- Abgabe an Vereine
Nachwuchstrainer → Vereinspräsident → Funktionär SHKSV → Kantonalvorstand

6. Nicht ausgegebene Sportgeräte

Nicht ausgegebene Sportgeräte können unter folgenden Bedingungen auch an Schützen, welche die nachstehenden Bedingungen erfüllen, abgegeben werden:

- Mitglied des SHKSV und/oder der MSVS.
- Bezahlung der jährlichen Leihgebühr. Sie beträgt CHF 250.00 (Standardgewehre) bzw. CHF 70.00 (alle anderen Sportgeräte).
- Bereitschaft zur sofortigen Rückgabe des Sportgerätes, sobald sie an einen Nachwuchsschützen oder Verein abgegeben werden kann.

7. Pflege des Sportgerätes / Reparaturen

Nachwuchsschützen und Vereine, die ein Leih-Sportgerät des SHKSV besitzen, sind verpflichtet, dieses mit grösster Sorgfalt zu behandeln und regelmässig zu reinigen.

Allfällige Störungen sind unverzüglich dem zuständigen Funktionär zu melden. Dieser veranlasst die Reparatur. Bei Fahrlässigkeit haftet der Schütze und hat die Reparaturkosten zu übernehmen. Den Besitzern eines Leih-Sportgerätes ist es untersagt, ohne Einwilligung des zuständigen Funktionärs Reparaturen ausführen zu lassen. In diesen Fällen trägt er die Kosten sowie allfällige Folgekosten.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung des SHKSV am 12. März 2016 genehmigt. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Schaffhauser Kantonschützenverband

Martin Meier, Präsident

Pascal Herren, Nachwuchschef